



Geltungsbereich: Die in Folge aufgeführten „Montage- und Installationsbedingungen“ sollen für den Auftraggeber (AG) wie auch für den Auftragnehmer (LeuBe Zeltlogistik OHG) zur Realisierung eines möglichst reibungslosen Montage- / Installationsablaufes dienen, sie sind als vertragsgegenständlicher Bestandteil zwingend einzuhalten. Sollte LeuBe den Aufbauplatz / die Location vorab in Augenschein genommen haben, so gelten die dabei besprochenen Inhalte, wie auch die direkt im Auftrag formulierten Regelungen und Sachverhalte, vorrangig. Primär werden hier Regelungen und Schnittstellen zu den Auf-/ Abbauten von Zelten, Klimatisierungstechnik sowie Eventzubehörtartikel (z.B. Mobilien) beschrieben.

1. GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Sämtliche vom Auftraggeber verpflichtende Genehmigungen, die im Zusammenhang des Zeltbau-Vorhabens stehen, sind durch den AG einzuholen, Unklarheiten sind vorab zu klären. Mögliche Beispiele hierfür sind:

- Gebrauchsabnahmen für fliegende Bauten bei dem für den Aufbauort zuständigen Baurechtsamt. (Zelte für Veranstaltungen öffentlichen Charakters mit einer nutzbar zusammenhängenden Grundfläche von $\geq 75\text{m}^2$.)
- Durch- und Einfahrtsgenehmigungen auf öffentliche Plätze / eingezäunte Gelände für unsere Lkws / Monteure.
- Erlaubnisschein für eine Zeltverankerung mittels Erdankerstäben von seitens des / der Geländeeigentümer.
- Montage- / Krangenehmigungen für Baustellen im Bereich von Freileitungen / Fluglandeplätzen / Gleisanlagen.

Alle hierfür anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Behördliche Auflagen und Beanstandungen mit Ausnahme, sie betreffen die Zeltkonstruktion als solche, sind vom Auftraggeber zu vertreten.

2. ARBEITSZEITEN

Ist ein pauschaler Montagepreis bestätigt, gilt als vereinbart, dass im Wochendurchschnitt 48 Stunden gearbeitet werden kann und in Einzelfällen eine Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden pro Tag möglich ist. LeuBe behält sich vor, auch an Samstagen zu arbeiten. Sind diese Arbeitszeiten am Montageort aufgrund Gesetzes, Tarifvertrag oder aus anderen Gründen nicht möglich, kann es zu Mehrkosten kommen, die der AG trägt.

3. MONTAGEABLAUF

- a) Der Auftraggeber ist im Rahmen der Rücksendung der Auftragsfreigabe dazu verpflichtet, dem AN eine Person als verantwortlichen Ansprechpartner für die von LeuBe beauftragten Monteure zu benennen, der dann zu Montage- / Aufbaubeginn vor Ort ist, um organisatorische Punkte zu klären und um, sofern nicht vorab geschehen, die Zeltpositionierung im Detail mit unserem Projektleiter / Zeltmeister zu besprechen.
- b) Es ist zu gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechungen und Behinderungen ausgeführt werden kann.
- c) Auftraggeberseitige Ein- und Anbauten (z.B. Bestuhlungen / Dekorationen / Standeinrichtungen / Equipment usw.) sind grundsätzlich erst nach fertig gestellter Zeltmontage zu errichten. Ist die Errichtung dieser Anlagen bereits im Vorfeld gewünscht bzw. erforderlich, so ist dies LeuBe frühzeitig mitzuteilen. Ist ein zeitgleiches Arbeiten von Fremdgewerken nicht vermeidbar, so ist auf die Interessen von LeuBe Rücksicht zu nehmen.

4. ZUFAHRT / ZELT- UND MONTAGEFLÄCHE

- a) Die Zufahrt der Montagefläche und auf die Zeltfläche muss für Transport- und Kranfahrzeuge mit einem Eigengewicht von bis zu 40 to. gegeben und bei jedem Wetter nutzbar sein (im Winter schnee- und eisfrei).
- b) Die gesamte Zelt- und Montagefläche muss waagrecht, befestigt, befahrbar und frei / leergeräumt sein. Die Zeltbaugrundfläche muss im rechtwinkligen Maß mindestens 1m breiter und 1m länger sein als die im Auftrag beschriebene Zeltgröße, da es sich dort um reine „Achismaße“ und nicht um Außenmaße (AK-AK) handelt.
- c) Zudem ist giebelseitig ein entsprechend der Zeltfirsthöhe breiter Montagefreiraum sowie entlang einer Traufseite ein mindestens 4m breiter Montagefreiraum (bei Zelten mit mehr als 25m Spannweite gar 6m breit aufgrund „Kraneinsatz“) freizuhalten / bereitzustellen.
- d) Öffnungen, Gräben, Absätze oder Ähnliches sind vom AG ausreichend belastbar und für schwere Fahrzeuge befahrbar abzudecken. Die Auffahrt zur Hallenfläche ist (ggf. über eine Anrampung max. 5%) sicherzustellen.
- e) Bei Zeltanlagen ab 400m² Grundfläche ist in unmittelbarer Nähe zur Montagefläche eine mit LKW und Stapler befahrbare Freifläche (mind. 250m²) zur Ablage des Zeltmaterials zur Verfügung zu stellen.
- f) Mit montagetypischen Gebrauchsspuren auf der Zeltbaufäche sowie auch mit Flurschäden, die während des An- und Abtransportes bzw. Montage- / Demontage der Zelte auf (ggf. unwegsamen / unbefestigten) Wegen, Rasen-/Wiesenflächen entstehen, ist auf Grund des notwendigen Einsatzes von Hebe- und Flurförderzeugen zu rechnen. In normalem / witterungsbedingten Ausmaß und Umfang stellen sie keinen Mangel dar.

5. ANFORDERUNGEN BEI VERANKERUNG / ZELTBEFESTIGUNGEN MIT ERDNÄGELN

- a) Der Untergrund der Montagefläche muss gut verdichtet, nicht bindend und für das Befahren mit Fahrzeugen mit einer Radlast von bis zu 80 kN geeignet sein.
- b) Während des Eintreibens der Erdnägel kann es zu Vibrationen des Erdreichs kommen. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko und die Kosten für dadurch verursachte Folgeschäden und stellt LeuBe von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, frei.
- c) Der Baugrund muss frei sein von Kabeln und Leitungen aller Art. Sollten sich im Bereich der Montagefläche Leitungen gleich welcher Art befinden, ist deren Verlauf in Lage und Tiefe vom AG mittels aussagefähigem Spartenplan mindestens 4 Wochen vor Montagebeginn, allerspätestens jedoch bei Montagebeginn unaufgefordert LeuBe vorzulegen. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Spartenpläne. Etwaig aufgrund einer zu späten Übergabe der Spartenpläne entstehende Mehraufwendungen sind vom AG zu erstatten. Sofern die vorgenannten Spartenpläne bei Montagebeginn nicht vorgelegt werden, hat LeuBe davon auszugehen, dass der Baugrund keine für die Montage relevanten Leitungen enthält. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko und die Kosten für durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehenden Schäden und dadurch verursachte Folgeschäden und stellt LeuBe von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, frei.
- d) Sollten natürliche Böden oder Ausfüllungen schwer durchdringbar sein und die Setzung oder das Ziehen der Erdnägel wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so trägt der Auftraggeber den hierdurch entstehenden Mehraufwand, einschließlich dem Mehraufwand des für die Verwendung zusätzlichen Geräts.
- e) Der Baugrund muss unmittelbar unter der Fußplatte mindestens die in der Auftragsbestätigung angegebene Flächenpressung aufweisen. Ist dort keine Angabe vorhanden, gehen wir von mindestens 250 kN/m² aus.
- f) Sollten sich unter der Zeltaufbaufläche unterirdische Bauten wie beispielsweise eine Tiefgarage, Gewölbekeller, Sammelbecken oder sonstige Bauten befinden, so ist diese Information zwingend vor Vertragsabschluss vom AG an den AN (LeuBe) schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle ist keine Erdnagelverankerung, sondern ausschließlich eine verankerungsfreie Zeltballastierung (siehe Punkt 7) möglich. Gleiches gilt, wenn im Untergrund des Zeltbaugeländes explosive Kampfmittelrückstände zu erwarten sind.
- g) Wird ein Zelt ohne Fußbodensystem aufgebaut, so sind gleichmäßig laufende Gefälle des Zeltbauuntergrunds in Quer- und Längsrichtung bis zu 2,5% zulässig. Ist ein Zelt mit Fußbodensystem ausgestattet, so wird ein ungleichmäßiger Untergrund bis zu 20cm Höhe mittels Unterbau / Unterpallung (preisneutral) ausgeglichen. Ist ein höherer Unterbau oder eine sichtschützende Verkleidung / Verblendung des Unterbaus notwendig, entstehen Mehrkosten. Einem zu hohen / zu starken Unterbau sind im Zusammenhang mit einer Erdnagelverankerung Grenzen gesetzt, nämlich dann, wenn diese nicht weit genug in den Untergrund ragen und damit ihre Wirkung hinsichtlich der Zeltbefestigung nicht mehr (ausreichend) erfüllen. Sodann ist unter Umständen eine (mehrpreispflichtige) Ballastierung des Zeltes (siehe Punkt 7) möglich und/oder notwendig.

6. ANFORDERUNGEN BEI VERANKERUNG / ZELTBEFESTIGUNG MIT SCHWERLAST-DÜBELN

- a) Eine zusammenhängende, bewährte und mindestens 200 mm starke Betondecke ist Grundlage, d.h. „Mindestanforderung“, um eine Befestigung des / der Zelte(s) mit Schwerlast-Dübeln durchzuführen.
- b) Höhentoleranzen bzw. gleichbleibende Quer- oder Längsgefälle von bis zu 1,5 % sind zulässig, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fußgelenkplatten der Zelte direkt (d.h. ohne Unterbau / Unterpallung) auf den Betonuntergrund aufgesetzt und befestigt werden müssen. (Unterbau ist bei Verdübelung nicht zulässig!)
- c) Es ist zu gewährleisten, dass Schwerlastdübel der Dimension bis zu M20x200 (bei großen Zelten) in den Untergrund eingebracht werden dürfen / können. (Bei kleineren Zelten werden kleinere Dübel verwendet.)
- e) Bewehrungsstähle können das Setzen von Dübeln erheblich erschweren. Beim Einbringen der Bewehrung ist daher auftraggeberseitig sicherzustellen, dass sich diese nicht im Bereich der Verankerungspunkte befinden. Bohrarbeiten über das übliche Maß hinaus werden gesondert berechnet.
- f) Maurer- und Stemmarbeiten an nicht maßgerechten Fundamenten sind auftraggeberseitig zu erbringen.
- g) Sollte LeuBe für die statische Berechnung kein Baugrundgutachten vorliegen, geht LeuBe von einer Bodenpressung von mindestens 200 kN/m² aus.

7. ANFORDERUNGEN BEI VERANKERUNGSFREIER MONTAGE DURCH EIN BALLASTIERUNGSSYSTEM

- a) Der Untergrund muss den statischen Verkehrszusatzlasten, die ein verankerungsfreies Ballastierungssystem mit sich bringt, Stand halten und dafür ausgelegt sein. Die gesamte Zeltbaufläche muss staplerbefahrbar sein.
- b) Zelte, die mit einem verankerungsfreien Ballastierungssystem ausgestattet sind, müssen bei der Montage / Demontage allseitig mittels Gabelstapler (befestigter Weg mit mind. 4m Breite) zwecks Verteilung der Ballastgewichte umfahrbar sein. Eine Alternative stellt ein Kranfahrzeug dar, welches den Ballast verteilt.
- c) Bei einer Auflast-Ballastierung wird zeltumlaufend an jede Fußplatte der Seiten- / Giebelstützen eine Adaptivplatte befestigt, auf die in Folge das Betonballastgewicht aufgebracht wird. Es gilt zu beachten, dass sich hierdurch das effektiv benötigte Sollmaß der Zeltbaugrundfläche um ca. 3m in Breite und Länge erweitert, da die Auflastgewichte diesen zusätzlichen Platz benötigen.
(Beispiel: Für ein Zelt der Abmaße 15m Breite x 20m Länge beträgt die Mindest-Aufbaufläche 18 x 23m.)
- d) Bei einer im Zeltboden integrierten Ballastierung entfällt die Beachtung des vorherigen Punktes „c)“, da hier die Gewichte in Form von Beton oder Eisen im Bodensystem (unsichtbar) integriert sind.

8. KONDENS- UND REGENWASSER

- a) Die Bildung von Kondenswasser im Inneren einer Zeltanlage tritt – unabhängig von der Jahreszeit – bei stark differierenden Innen- und Außentemperaturen auf. Um die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden, ist eine gezielte Temperaturführung (Heizen oder Kühlen) des Zeltes notwendig. Eine Abhilfe (keine Vermeidung!) von abtropfendem Kondenswasser schafft das Abhängen des Zeltdaches mit Stoff, z.B. Mollton.
- b) Werden Zelte ohne Fußbodensystem aufgebaut ist – je nach Lage / Gefälle des Untergrunds – zu beachten, dass im Bereich des Bodenabschlusses (zwischen Zeltwand und Untergrund) Wasser eintritt.

9. FLURFÖRDER- / HEBEZEUGE

Hat die Gestellung der Flurförder- und Hebezeuge entsprechend der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zu erfolgen, so sind diese in der vorgegebenen Güte / techn. Ausstattung und vor allem rechtzeitig und dauerhaft zur Verfügung zu stellen, um Wartezeiten (z.B. beim Ab- / Beladen der LKW) zu vermeiden. Des Weiteren empfehlen wir dem Auftraggeber, bei einer unentgeltlichen Gestellung von Flurförder- / Hebezeugen, die aus seinem Eigentum / aus seinem eigenen Fuhrpark stammen, den rechtlichen Rahmen des Versicherungsschutzes zu prüfen, da alle zur Verfügung gestellten Gerätschaften in seinen Haftungsgründen liegen. Bei Gestellung der Flurförder- und Hebezeuge durch den Auftraggeber (sei es leihweise aus seinem eigenen Fuhrpark oder durch externe Anmietung eines Dienstleisters) hat dieser für eine gültige und eine dem Zwecke der Hallenmontage ausreichend umfassende Haftpflicht- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. LeuBe haftet ausschließlich für Maschinenschäden, die durch Eigenverschulden im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit / Vorsatz entstanden.

10. ZUSATZLASTEN, EIN- UND ANBAUTEN SOWIE DEREN BEFESTIGUNGSMITTEL

Zeltkonstruktionen können entsprechend ihrer nachgewiesenen Statik keine dauerhaften Zusatzlasten im Dach aufnehmen. Der Auftraggeber hat für die Freihaltung aller Zeltdächer von Schnee mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. durch Beheizen der Zelte) Sorge zu tragen. Zusätzliche Anhängelasten im Zeltinneren an dessen Konstruktion (z.B. Licht- und Tontechnik) müssen vorab besprochen werden, sie bedürfen unserer Zustimmung. Anhängepunkte sind bezüglich ihrer Belastbarkeit zu prüfen. Wir empfehlen umschlingende Befestigungsmethoden oder zugelassene Klemmsysteme wie beispielsweise „Zeltklammern“. Zusätzlich bei „Miete“ zu beachten: Weder die Zeltkonstruktion, noch die Fassade, noch sonstige Mietartikel dürfen durch bauseitige Ein- und Anbauten jeglicher Form dauerhaft verändert / verschmutzt werden. Hinweisschilder / Reklamen / Dekorationen oder dergleichen dürfen ausschließlich mit wieder rückstandsfrei entfernbaren Befestigungsmitteln befestigt werden. Durchdringende Befestigungen (z.B. Schraubverbindungen) sind verboten. Das Verwenden von (starken) Klebebändern ist verboten. Dauerhaft verbleibende Verschmutzungen / Rückstände werden berechnet.

11. BAUSTROM- UND WASSERANSCHLÜSSE, BAUSTELLETOILETTE, VERSICHERUNG

- a) Baustrom (230V, 16 A), eine (Baustellen-) Toilette sowie fließend Wasser sind unseren Monteuren in unmittelbarer Nähe zum Aufstellort auftraggeberseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- b) Bauversicherungen sind vom Auftraggeber im üblichen Umfang einzudecken.
- c) LeuBe hält eine Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 10 Mio. €) vor.

12. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN / BEHEIZUNGS- / KLIMAAANLAGE

Sofern der auftragsbezogene Lieferumfang das Montieren / Installieren elektrischer Einheiten (z.B. Heizung / Klimaanlage, Hallenbeleuchtungsanlage, Notbeleuchtungseinheiten, Notausgangsbeleuchtungen usw.) umfasst und keine explizite Zusatz- oder Sonderregelung zwischen LeuBe und dem AG getroffen ist, wird die elektrische Verkabelung all dieser Einheiten durch LeuBe bis 1m über Bodenniveau realisiert. Ab dort obliegt es dem AG (oder einem durch ihn beauftragten Elektroinstallateur) die Unterverteilung, bei Bedarf eine Schaltung sowie den finalisierenden Endanschluss an das örtliche Stromnetz, durchzuführen. Speziell bei dem Betrieb bzw. bei etwaiger Störfallbeseitigung von Beheizungs- und Klimaanlage gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers / Betreibers. LeuBe versucht zumeist im ersten Schritt mittels telefonischem Kontakt zu einer sich vor Ort befindlichen Person, Störungen zu beheben. Bei Misslingen dieser Möglichkeit entsendet LeuBe einen Fachmonteur. Betriebs- / Bereitstellungskosten der Beheizungs- / Klimaanlage (Heizöl/Strom) obliegen allumfänglich dem AG.

13. FUSSBODENSYSTEM UND TEPPICHBODEN

Sofern der auftragsbezogene Lieferumfang das Montieren / Installieren eines Zeltfußbodensystems umfasst, sind die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Belastungskennzahlen strengstens zu beachten. Des Weiteren sind (je nach Untergrund und Gefälle) Spaltbildungen zwischen den einzelnen Bodenelementen im Bereich von bis zu 4 cm und Absätze / Aufkantungen im Bereich bis zu 2 cm hinzunehmen. Trotz ganzjähriger Materialpflege kann (v.a. in den hochsaisonalen Sommermonaten) nicht immer ein frisch gereinigter Zeltboden garantiert werden. Konventionelle Gebrauchsspuren und Schmutzbehaftungen sind unter Umständen möglich und werden vom AG akzeptiert. Wir empfehlen bei hochwertigen Veranstaltungen den Einsatz eines RIPS-Verlegeteppichs, den wir Ihnen gerne – falls noch nicht geschehen - gesondert anbieten. Dabei gilt zu beachten, dass dieser im Zuge des Zeltabbaus als „Müll“ durch den Auftraggeber entsorgt werden muss. Wird durch den AG eigens ein zusätzlicher Teppich- oder Bodenbelag verlegt, ist hierfür ausschließlich das von LeuBe zugelassene Klebeband freigegeben. Klebeband kann durch/über LeuBe beschafft werden.

14. MOBILIAR / MOBILIARDEKORATIONEN

- a) Mobiliarartikel werden – sofern im Auftrag nicht anders beschrieben – in dafür vorgesehenen Transportboxen angeliefert, die in aller Regel per Gabelstapler / Hubwagen manövrierbar sind. Das Aufstellen und Wiederabbauen der Mobiliarartikel ist nicht in unserem Leistungsumfang enthalten. Ist es entsprechend dem Auftrag im Leistungsumfang enthalten, ist unserem Vorarbeiter / Projektleiter bei Anlieferung zur Orientierung und Einteilung ein aussagefähiger Bestuhlungs- oder Übersichtsplan vorzulegen. Wird das Auf- und Abbauen des Mobiliars durch den Auftraggeber vorgenommen, ist beim Abbauen besonders darauf zu achten, dass die Mobiliarartikel in sauberem Zustand, in voller Anzahl und in korrekter Stapeltechnik in die jeweils dafür vorgesehenen Transportboxen / Gestelle einsortiert werden. Etwaig defekte Artikel sind zu kennzeichnen.
- b) Gleiches gilt sinnesgemäß für Dekorationsartikel / Tischwäsche / Hussen. (Defekte Artikel kenntlich machen!)

15. BAUSTELLENSICHERUNG / BAUSTELLENMÜLL / LEERGUTLAGERPLATZ

- a) Für Verunreinigungen, Beschädigungen und Verluste aufgrund von mangelhaft gesicherten Baustellen übernimmt LeuBe keine Haftung. Die Baustelle ist durch den Auftraggeber während des Zeitraums der Leistungserbringung gegen Diebstahl oder Beschädigungen, von LeuBe für die Leistungserbringung zu liefernden bzw. vorgehaltenen Waren, Werkzeugen und Maschinen, zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn die Montage unterbrochen werden muss.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich auf eigene Kosten das Verpackungs- und Restmaterial zu entsorgen. Über am Aufbauort herrschende Abfallentsorgungsmöglichkeiten (z.B. Container / Behälter, ...), die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, ist der vor Ort zuständige LeuBe-Vorarbeiter unaufgefordert vom zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers zu unterrichten. Erfolgt keine Unterrichtung / Einweisung, berechtigt dies LeuBe, den verbleibenden Müll gesammelt an einer Stelle (z.B. Zeltecke) zu hinterlassen.
- c) Eine Endreinigung des Baustellengeländes sowie die Entsorgung von allgemein angefallenem Unrat obliegen dem Auftraggeber. (Vor allem nach einer mietweisen Gestellung einer Zeltanlage die abgebaut wurde.)
- d) Zusätzlich bei „Miete“ zu beachten:
Leergutbehältnisse / Stapelboxen für Mietmaterialien (Zelte / Bestuhlungen usw.) müssen bis zum Abbau/Mietende sicher / bewacht und für LeuBe kostenfrei in unmittelbarer Nähe des Aufbauortes zwischengelagert werden. Der Auftraggeber weist einem „LeuBe-Vorarbeiter“ bei Warenanlieferung einen entsprechenden Leergutlagerplatz zu. Kann das Leergut nicht vor Ort gelagert werden, behält sich LeuBe für das zusätzliche Materialhandling eine Nachberechnung vor.

16. WARTEZEITEN, MEHRLEISTUNGEN, MONTAGEUNTERBRECHUNGEN

Sollte es zu Wartezeiten oder Montageunterbrechungen auf der Baustelle kommen, die LeuBe nicht zu vertreten hat, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Widrige Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, starker Wind, starke Regenfälle, starker Frost, Dauerfrost), die ein Arbeiten nur zu Lasten der Arbeitssicherheit ermöglichen würden, gelten als Montagebehinderung und verlängern entsprechend die Montagedauer.

17. BERECHNUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN NACH ENTSTANDEM AUFWAND

Soweit LeuBe nach diesen Montagebedingungen berechtigt ist, zusätzliche Zahlungen des Auftraggebers für Arbeitsaufwand zu verlangen, berechnen sich diese wie folgt: (Alle Preisangaben Netto, zzgl. gesetzl. MwSt.)

- Auslöse je Hallenmonteur / Montageleiter pro Tag: 40,00 €
- Stundensatz je Servicetechniker/Fachmonteur/Sachbearbeiter (inkl. Fahrtzeiten): 45,00 €
- Stundensatz Projektleiter/Montageleiter (inkl. Fahrtzeiten): 65,00 €
- Stundensatz Fachingenieur oder Architektenleistungen: 120,00 €
- Fahrtkosten PKW pro km ab/bis Arbeitsort: 0,90 € Pkw und 1,25 € Transporter / Werkstattwagen.

18 ABNAHME

Während der Montage wird mit dem Auftraggeber ein Abnahmetermin vereinbart, der im unmittelbaren Anschluss an die Montage- / Installationsarbeiten zu erfolgen hat und von vertretungsberechtigten Personen durchzuführen ist. LeuBe weist in der Abnahme auf mögliche Gefahrensituationen hin und in den korrekten Umgang mit technischen Anlagen und Einrichtungen ein. Wird keine Abnahme vereinbart, so gilt das Gewerk nach Fertigstellung, spätestens aber mit Nutzung durch den AG (oder einen Betreiber) als mangelfrei abgenommen.

19. DEMONTAGE / ABBAU / DEINSTALLATION (zu meist nur bei „Miete“)

- a) Die vorstehenden Montagebedingungen gelten entsprechend für eine Demontage.
- b) Vor Abbaubeginn werden Zelte und Mietgegenstände - soweit es die dann gegenwärtige Situation zulässt - von LeuBe und einer vertretungsberechtigten Person des Kunden besichtigt und eventuelle Schäden und / oder Fehlteile aufgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet. Oft dienen Bilder als Nachweis.
- c) Zelte sind unserem Abbauteam in leer geräumten Zustand und „besenrein“ zu übergeben.
- d) Abgetrennte Ankerbolzen verbleiben im Fundament. Der Rückbau der Baustelle in den ursprünglichen Zustand nach Demontage der Zelthalle obliegt dem Auftraggeber.
- e) Ist das Herausziehen bei festsitzenden Erdnägeln mit den üblichen Hilfsmitteln nicht möglich, so werden die Erdnagelköpfe abgetrennt und die Erdnägel verbleiben im Untergrund.
- f) Für Beschädigungen die durch das Ziehen von Erdankernägeln am / im Untergrund entstehen, übernimmt LeuBe keine Haftung. Der ursprüngliche Zustand des Baugeländes ist bauseits / vom AG wiederherzustellen.

20. RICHTMEISTERMONTAGE (Aufbau / Abbau mit Hilfskräften des AG)

Sofern Auf- / Abbauten mit Hilfspersonal des Mieters erfolgt, hat dieser die Kosten für den Einsatz seines Personals zu tragen und die Helfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Des Weiteren ist der Mieter dafür verantwortlich, dass pünktlich zu Arbeitsbeginn alle Helfer in geforderter Anzahl, in voller Tauglichkeit (körperlich belastbar, geeignet für Arbeiten in Höhen) sowie mit einer persönlichen Schutzausrüstung (v.a. Schutzbrille, Arbeitshelm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, ggf. Gehörschutz) ausgestattet sind. Die Helfer unterstützen unsere(n) Zeltmeister tatkräftig von Anfang bis Ende. Zu beachten ist, dass unserem Zeltmeister im Hinblick auf das Hilfspersonal des Mieters keinerlei Weisungsbefugnis zusteht, diese liegt ausschließlich beim Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Bei einem Verstoß des Mieters gegen das Mindestlohngesetz wird uns der Mieter von jeder Haftung nach dem Mindestlohngesetz freistellen. Falls in unseren Angeboten Auf- und Abbaudauer angegeben sind, so sind diese lediglich geschätzt, die Abrechnung erfolgt am Ende nach tatsächlichem Aufwand.

21. PFLICHTVERLETZUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Sofern der Auftraggeber die sich aus diesen Montagebedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, hat er LeuBe Ersatz zu leisten. Diese Montagebedingungen sind Bestandteil des vorangestellten Miet- oder Kaufvertrages.